



Taxi- oder Limousinenfahrerinnen bzw. -fahrer, die im Kanton Genf berufsmässige Personentransporte durchführen

Meldeverfahren für Dienstleistungserbringende

Informationen zur ersten Meldung

Datum:

Dezember 2013, aktualisiert im April 2021

1. Einleitung

Die Tätigkeit von Taxi- oder Limousinenfahrerinnen bzw. -fahrern, die berufsmässige Personentransporte durchführen, ist im **Kanton Genf** reglementiert.

Somit müssen alle Dienstleistungserbringenden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Besitz einer vom «Service de police du commerce et de lutte contre le travail au noir ([PCTN](#))» ausgestellten Marktzugangsbewilligung («notification d'accès au marché») sein.

Seit dem 1. September 2013 gilt für alle Fahrerinnen und Fahrer, die im Kanton Genf ihren Beruf in Form einer Dienstleistungserbringung ausüben möchten, ein vereinfachtes Verfahren zum Erhalt dieser Marktzugangsbewilligung. Dieses Verfahren ist in Anhang III des Freizügigkeitsabkommens ([FZA](#)) und in der europäischen Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Titel II der Richtlinie) geregelt und wird durch eine Meldung beim [SBFI](#) eingeleitet. Die Meldung ist jeweils für ein Kalenderjahr gültig und muss jedes Jahr erneuert werden. Die jährliche Erneuerung einer Meldung wird in einer separaten Notiz erklärt.

2. Kontext

Das Recht auf eine freie Dienstleistungserbringung in der Schweiz und der EU gilt insbesondere seit dem Inkrafttreten des FZA im Juli 2002. Der Dienstleistungserbringung sind jedoch gewisse Grenzen gesetzt:

- Grundsätzlich ist die Dienstleistungserbringung auf 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr beschränkt. **Über eine Verlängerung dieser Dauer entscheiden ausschliesslich die kantonalen Behörden.** Das SBFI ist nicht befugt, Fragen zur Dienstleistungserbringung zu behandeln, die länger als 90 Tage dauern.
- Die Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer müssen in ihrem Niederlassungsstaat **vollständig zur Ausübung des betreffenden Berufs qualifiziert** sein. Bei ungenügender Berufsausbildung werden mindestens zwei Jahre Berufserfahrung während der vorhergehenden zehn Jahre verlangt. Diese Bedingung entspricht europäischem Recht (siehe Art. 5 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen).
- Unabhängig von den Berufsqualifikationen müssen sämtliche Dienstleistungen beim Staatssekretariat für Migration SEM gemeldet werden (siehe «Meldeverfahren beim Staatssekretariat für Migration SEM» weiter unten).

Das Verfahren zur Anerkennung der Berufsqualifikationen, das im vorliegenden Fall zur Ausstellung einer Marktzugangsbewilligung durch das PCTN führt, untersteht der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die gemäss Anhang III FZA anwendbar ist.

3. Geltungsbereich des Meldeverfahrens

Das Bundesgesetz über die Meldepflicht reglementiert keine Berufstätigkeit. Es richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Taxifahrerinnen und -fahrer, die berufsmässige Personentransporte durchführen, müssen beim SBFI eine Meldung einreichen, wenn sie dem Genfer Taxi- und Limousinengesetz¹ unterstehen. Für sämtliche Fragen zum Geltungsbereich dieses Gesetzes ist die Behörde im Kanton Genf zuständig: Service de police du commerce et de lutte contre le travail au noir (PCTN).

Da gemäss kantonalem Recht nicht nur dem Inhaber oder der Inhaberin des Unternehmens, sondern auch den Fahrerinnen und Fahrern eine Bewilligung erteilt wird, muss **jede und jeder von ihnen** zwingend eine Meldung einreichen.

Im angehängten Schreiben des PCTN wird der Geltungsbereich des «LTaxis» für Fahrzeuge mit höchstens neun Plätzen präzisiert.

Fragen betreffend den Zugang zum Flughafen Genf fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des SBFI und müssen mit der zuständigen Behörde abgeklärt werden (www.gva.ch).

4. Günstigere Regelungen

Das FZA ist nicht das einzige Abkommen, das die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU regelt. Andere Abkommen sehen für Fahrerinnen und Fahrer oder betroffene Unternehmen günstigere Bedingungen für den Personentransport vor als das FZA.

Zu diesen Abkommen gehört insbesondere das **Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Landverkehrsabkommen)**², das den Personenverkehr mit Kraftomnibussen regelt (Fahrzeuge mit mehr als 9 Plätzen, einschliesslich Fahrer/in). Sämtliche Informationen zum Geltungsbereich dieses Abkommens sind unter www.berufszulassung.ch zu finden.

Personen, die die Bedingungen des Landverkehrsabkommens nicht erfüllen, müssen beim SBFI eine Meldung einreichen.

Zur Erinnerung: Sämtliche Fragen zum Geltungsbereich des Landverkehrsabkommens sind an das Bundesamt für Verkehr ([BAV](http://www.bav.admin.ch)) und Fragen zum Geltungsbereich des Genfer Taxi- und Limousinengesetzes an das [PCTN](http://www.pctn.ch) zu richten.

¹ Loi genevoise du 21 janvier 2005 sur les taxis et limousines (transport professionnel de personnes au moyen de voitures automobiles), RS/GE H 1 30.

² [Zulassungsbewilligung für Strassentransport](http://www.berufszulassung.ch)

5. Verfahren

Das Meldeverfahren entspricht gewissen vom europäischen Gesetzgeber festgelegten Bestimmungen, die die Schweiz übernommen hat. Diese Bestimmungen sind in den EU-Mitgliedsländern seit 2007 in Kraft. Die zuständigen Behörden der einzelnen Länder sollten demzufolge damit vertraut sein. Die Internetseite des SBFI (www.sbf.admin.ch/meldepflicht) enthält zahlreiche Informationen über das Verfahren, **die Sie aufmerksam durchlesen sollten.**

6. Art der Kopien

Es ist darauf zu achten, dass von bestimmten Dokumenten **beglaubigte Kopien** verlangt werden. Eine beglaubigte Kopie ist eine von einer **Behörde oder einer Amtsperson** erstellte Kopie, die mit einem Stempel und dem Datum der Beglaubigung versehen ist. Dadurch wird bestätigt, dass die Kopie dem Original entspricht.

Jedes Land legt selber fest, welche Behörde die Befugnis zur Beglaubigung von Kopien erhält. Eine Kopie muss nicht zwingend von der Behörde beglaubigt werden, die das Dokument ausgestellt hat; sie kann beispielsweise von einer Gemeindeverwaltung, einer Notarin oder einem Notar, einer Botschaft usw. beglaubigt werden.

Da die Kompetenz zur Beglaubigung von Kopien je nach Land unterschiedlich geregelt ist, kann das SBFI keine abschliessende Liste akzeptierter Beglaubigungen erstellen. In erster Linie ist darauf zu achten, dass die Kopie von einer Behörde oder einer Amtsperson und nicht von einer privaten, nicht dazu berechtigten Instanz beglaubigt wird.

7. Begleitdokumente

Es sind jeweils die Dokumente einzureichen, die im Niederlassungsland der betreffenden Person gültig sind. Als Referenz gilt folglich die im entsprechenden Land geltende Gesetzgebung. In einem Land, das den berufsmässigen Personentransport ebenfalls reglementiert, existiert eine zuständige Behörde, die die unten erwähnten Dokumente ausstellt. Ist der Beruf im entsprechenden Land hingegen nicht reglementiert, können die einzureichenden Unterlagen anders aussehen.

Im Folgenden einige allgemeine Hinweise zu den Begleitdokumenten:

- Die **Berufsqualifikationen** sind anhand von Dokumenten nachzuweisen, die den Abschluss einer Ausbildung bescheinigen (Diplom, Zertifikat, Lizenz usw.). Bisher hat das SBFI gewerbliche Führerausweise, d.h. die Kategorien C und D (und nicht C1 oder D1) sowie alle Ausweise (zum Beispiel «carte de chauffeur de taxi» oder «carte de voiture de tourisme»), die eine berufliche Ausbildung belegen, akzeptiert.

Die Ausbildung muss vom Staat angeboten werden. **Private Ausbildungen sind nicht zulässig.** Die [Kontaktstelle](#) des Herkunftslandes ist dafür zuständig, die Fahrerinnen und Fahrer im Zweifelsfall über die staatliche Anerkennung des Ausbildungstitels aufzuklären.

Fahrerinnen und Fahrer, die über keine Lizenz und keinen Ausbildungsausweis verfügen, müssen mindestens **zwei Jahre Berufspraxis** im berufsmässigen Personentransport während der letzten zehn Jahre nachweisen können. Die Berufstätigkeit kann auch im Bereich des Gütertransports ausgeübt worden sein.

Bei bestimmten saisonalen Tätigkeiten berücksichtigt das SBFI bis zu einem gewissen Grad den saisonalen Charakter der Tätigkeit. Da jeder Fall unterschiedlich ist, kann das SBFI **vor Erhalt der konkreten Meldung keine weiteren Informationen liefern.**

Die Berufserfahrung kann beispielsweise mit Arbeitgeberbestätigungen, Arbeitsverträgen, Nachweisen für Sozialversicherungsbeiträge, Steuerauszüge usw. belegt werden. Akzeptiert werden alle Dokumente, die Dauer und Art der Berufstätigkeit zweifelsfrei nachweisen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Erfahrung von einem Arbeitgeber oder einer Behörde bestätigt werden muss. Das SBFI akzeptiert keine von der Person selber erstellten Bestätigungen.

Eine Kombination von Phasen der Ausbildung und der Berufserfahrung wird vom SBFI in der Regel nicht akzeptiert.

Bei der **Bescheinigung, dass die Person rechtmässig niedergelassen ist und über keine Vorstrafen verfügt**, handelt es sich um ein spezielles Dokument für das Meldeverfahren. Es wird von der entsprechenden Behörde des Herkunftsstaates ausgestellt. Alle Fahrerinnen und Fahrer, die sich auf Titel II der Richtlinie 2005/36/EG berufen, müssen in einem EU-Mitgliedsland niedergelassen sein. Jedes Land muss über eine zuständige Behörde im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG verfügen.

Grundsätzlich wird jedes von einer zuständigen Behörde ausgestellte offizielle Dokument akzeptiert. Daraus muss explizit ersichtlich sein, dass das Unternehmen oder die Einzelperson rechtmässig zur Berufsausübung niedergelassen ist und dass kein Berufsausübungsverbot ausgesprochen wurde. Das Dokument muss aktuell sein, d.h. es darf **nicht älter als drei Monate sein**.

Jedes EU-Mitgliedsland ist gemäss der Richtlinie 2005/36/EG dazu verpflichtet, den Nachweis der rechtmässigen Niederlassung auszustellen (siehe Art. 7 Abs. 2 Bst. b und Art. 8 der Richtlinie 2005/36/EG). In Anbetracht der Schwierigkeiten in einigen Ländern akzeptiert das SBFI jedoch in Ausnahmefällen auch andere Dokumente. So beispielsweise eine **beglaubigte Kopie des Führerausweises zusammen mit einer beglaubigten Kopie des Strafregisterauszugs**.

Um herauszufinden, welche Behörde im Herkunftslande zuständig ist, kann sich eine FahrerIn oder ein Fahrer an die [nationale Kontaktstelle](#) wenden.

- Der **Nachweis der Berufsqualifikationen** und die **Bescheinigung der rechtmässigen Niederlassung und der Absenz von Vorstrafen** sind zwei verschiedene Dokumente.

Aufgrund der Praxis gewisser Länder ist es jedoch möglich, dass ein einziges Dokument sämtliche dieser Nachweise enthält: Wenn beispielsweise der Besitz des Taxifahrausweises voraussetzt, dass die Person berufsmässig an der auf der Karte angegebenen Adresse niedergelassen ist und keine Vorstrafen hat, die der Berufsausübung im Weg stehen. In diesem Fall bescheinigt eine aktuelle beglaubigte Kopie dieser Karte zugleich **die Berufsqualifikationen, die rechtmässige Niederlassung sowie die Absenz von mit der Berufsausübung unvereinbaren Vorstrafen**.

Es ist nicht möglich, eine genaue und abschliessende Liste der akzeptierten Dokumente nach Ländern zu erstellen, da sich diese Dokumente aufgrund von Anpassungen der gesetzlichen Vorschriften eines Landes ändern können. Die Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sind deshalb gebeten, sich an die jeweilige [nationale Kontaktstelle](#) zu wenden, um in Erfahrung zu bringen, welche Dokumente den oben erwähnten Kategorien entsprechen.

Die oben aufgeführten Beispiele beziehen sich auf die Praxis des SBFI zu einem bestimmten Zeitpunkt und geben keinesfalls die künftige Haltung der Schweizer Behörden vor. Welche Dokumente akzeptiert werden, kann sich jederzeit ändern. Insbesondere Änderungen der Gesetzesgrundlage eines Herkunftslandes, über die das SBFI keine Kontrolle hat, sind ausdrücklich vorbehalten.

8. Was muss ich tun, wenn meine elektronische Meldung unvollständig ist?

In einem solchen Fall werden Sie über die fehlenden Unterlagen per E-Mail informiert. Sie müssen anschliessend die fehlenden Unterlagen im Online-Portal hochladen und die Meldung erneut einreichen.

9. Wann muss ich die Meldung spätestens einreichen?

Wenn die Meldung vollständig ist, nimmt das Verfahren nicht viel Zeit in Anspruch. Alle vollständigen Meldungen werden unverzüglich an das PCTN weitergeleitet, das die zur Dienstleistungserbringung berechtigende Marktzugangsbewilligung ausstellt.

10. Was kann ich tun, wenn ich weitere Fragen habe?

Die vorliegende Notiz wurde aufgrund zahlreicher Anfragen verfasst. **Sie enthält alle Informationen, die das SBFI liefern kann, ohne die Details eines bestimmten Falls zu kennen.** Alle Fragen, auf die in der vorliegenden Notiz keine Antwort gegeben wird, werden nach Erhalt der Meldung behandelt.

Wir weisen die Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer ausdrücklich darauf hin, dass das SBFI grundsätzlich keine weiteren Informationen erteilt als die in diesem Dokument enthaltenen.

11. Meldeverfahren beim Staatssekretariat für Migration SEM

Alle selbstständigen Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sowie alle entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen sämtliche Dienstleistungen beim SEM anmelden (www.sem.admin.ch > Einreise, Aufenthalt & Arbeit > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit). Diese Pflicht besteht ebenfalls seit 2002. Das SEM ist für sämtliche Fragen zu dieser Meldung zuständig. Das SBFI beantwortet keine Fragen in Bezug auf dieses Meldeverfahren.

12. Rechtliche Gültigkeit dieses Dokuments

Dieses Dokument wird vom SBFI als Orientierungshilfe herausgegeben, um den Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern die Arbeit zu erleichtern. Es kann jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden. Das SBFI kann für Änderungen am Inhalt der vorliegenden Notiz nicht zur Verantwortung gezogen werden.



DSE - DGAE
Rue de l'Hôtel-de-Ville 11
1204 Genève

Par courrier électronique
A l'att. de M. Frédéric Berthoud
Secrétariat d'Etat à la formation, à la
recherche et à l'innovation SEFRI

N/réf. : PBL/JCM/NK

Betrifft: Definition der Limousine nach Genfer Recht

Unter Vorbehalt der Antwort des Bundesamts für Verkehr auf das Schreiben von Regierungsrat Pierre Maudet vom 16. Dezember 2013 über den Zusammenhang zwischen der Meldepflicht gemäss BGMD und dem Landverkehrsabkommen enthält dieser technischer Hinweis die Definition der Limousine gemäss Genfer Recht.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Taxi- und Limousinengesetzes (berufsmässiger Personentransport mittels Motorwagen) vom 21. Januar 2005 (LTaxis) *ist der berufsmässige Personentransport mittels Motorwagen auf dem Gebiet des Kantons Genf diesem Gesetz unterworfen*. In Art. 2 und 3 sind die Kriterien für den berufsmässigen Charakter von Transporten festgelegt.

Unter Motorwagen fallen gemäss Art. 3 Abs. 1 LTaxis «Personenwagen», die für den Personentransport verwendet werden und höchstens 9 Sitzplätze, einschliesslich Fahrerin bzw. Fahrer, aufweisen (Kategorie M1) (Bst. a) sowie «Kleinbusse» bis zu einem Gewicht von 3500 kg, die für den Personentransport verwendet werden und mehr als 9 Sitzplätze, einschliesslich Fahrerin bzw. Fahrer, aufweisen (Kategorie M2 bis 3,50 t) (Bst. b).

Gemäss Art. 3 Abs. 3 LTaxis *gelten als Limousinen die unter Absatz 1 definierten Motorwagen für den berufsmässigen Personentransport, die nicht als Taxi eingesetzt werden und unter der Voraussetzung einer vorgängigen Reservation den Kundinnen und Kunden gegen Bezahlung und gemäss vorgängig zwischen den Parteien festgelegten Bedingungen während einer bestimmten Zeit zur Verfügung stehen*.

In die Kategorie Limousine fallen gemäss LTaxis sämtliche Motorwagen, die berufsmässig verwendet werden und keine Taxis sind (s. Wortlaut von Art. 3 Abs. 3 LTaxis: *die unter Absatz 1 definierten Motorwagen für den berufsmässigen Personentransport, die nicht als Taxi eingesetzt werden*). Diese Unterscheidung geht auch aus der Botschaft zum LTaxis (MGC 2003-2004/VII A 3212) und aus den diesbezüglichen parlamentarischen Arbeiten (MGC 2004-2005/IV A 1673 und 1694) hervor.

Folglich sind Personentransportunternehmen, die Kleinbusse mit höchstens 9 Plätzen für den Transport von Reisenden ab dem Flughafen Genf einsetzen, gemäss Genfer Recht Limousinenunternehmen, da sie Fahrzeuge verwenden, die in die Kategorie Limousine gemäss Art. 3 Abs. 3 LTaxis fallen. Sie werden für den berufsmässigen Personentransport verwendet, wobei die Fahrzeuge für eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Strecke und gegen eine vorgängig festgelegte Bezahlung zur Verfügung gestellt werden.


Jean-Charles Magnin
Directeur


Nora Krausz
Attachée de direction